

Tatverdächtigen Jungen als „Killer“ vorverurteilt
Boulevardblatt zeigt außerdem ungenügend verpixeltes Foto des 14-Jährigen

Entscheidung: öffentliche Rüge
Ziffern: 8, 13

„Killer-Teenie suchte selbst noch mit nach Joel“: Unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung online über die Tötung eines Sechsjährigen. In dem Beitrag heißt es, die Ermittler seien sich sicher, dass der 14-Jährige den kleinen Jungen erstochen habe. Mehrfach wird er als „Killer“ bezeichnet. Warum er „den kleinen Jungen tötete“, bleibe ein Rätsel. Bebildert ist der Artikel unter anderem mit einem Foto des tatverdächtigen Jugendlichen, bei dem die Gesichtspartie mit einem schwarzen Balken versehen ist. Die Beschwerdeführerin kritisiert Verstöße gegen den Jugendschutz und gegen das Verbot der Vorverurteilung. - Wegen des Fotos erweitert der Beschwerdeausschuss die Beschwerde auf einen möglichen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz. Die Zeitung will sich zu dem Fall erst äußern, wenn eine vom Presseratsplenum eingesetzte Arbeitsgruppe grundsätzliche Fragen zur Verwendung des Begriffs „Killer“ geklärt und bekanntgegeben hat. Der Beschwerdeausschuss beschließt eine öffentliche Rüge wegen Verstößen gegen den Schutz der Persönlichkeit (Pressekodex-Ziffer 8) und gegen die Unschuldsvermutung (Ziffer 13). Durch das Foto wird der mutmaßliche Täter für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Grundsätzlich besteht an dem Tötungsdelikt zwar ein großes öffentliches Interesse. In Abwägung mit dem Schutz der Persönlichkeit überwiegen jedoch hinsichtlich der Identifizierbarkeit die individuellen Schutzbedürfnisse des Abgebildeten. Die erforderlichen Kriterien der Täterberichterstattung treffen nicht zu. Erschwerend kommt hinzu, dass über Jugendliche in der Regel nicht identifizierend berichtet werden darf. Auch die Unschuldsvermutung wird verletzt, indem die Zeitung den Jungen als „Killer“ bezeichnet, der „den kleinen Jungen tötete“. Hier wird suggeriert, dass seine Täterschaft feststehe. Zwar geht die Polizei davon aus, den Täter gefasst zu haben, aber ein Geständnis des Tatverdächtigen lag zum Zeitpunkt der Berichterstattung nicht vor; auch wurde die Tat nicht unter den Augen der Öffentlichkeit begangen.